



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das deutsche Zimmerhandwerk

Gerland, Erwin

Kassel, 1928

Die Bundesbeihilfe in Sterbefällen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96708)

Fortschritt der Holztechnik und *technisch-wirtschaftliche Erziehung* der Mitglieder blieben letztes Ziel des Ausschusses. Neuere Holzbauweisen wurden auf ihre Eignung hin geprüft und die Ergebnisse den Zimmermeistern zur Beobachtung mitgeteilt. Man vermittelte Fachliteratur, begutachtete Werkzeuge und Holzbearbeitungsmaschinen, beschäftigte sich mit den betriebswirtschaftlichen Fragen der Normalisierung, Typisierung und Spezialisierung, leistete Mitarbeit an der Vereinheitlichung der Unfallverhütungsvorschriften und richtete Fachkurse für die vorwärtsstrebenden Meister und Meistersöhne ein. Unter dankenswerter Mitwirkung des mykologischen, zoologischen und chemischen Instituts der Forsthochschule Hann.-Münden ging man gegen tierische und pflanzliche Schädlinge des Holzes zu Werke. Endlich bahnte die Technische Kommission mit den Führern der neuesten Baubewegung (Bauhaus Dessau, Architektenvereinigung „Der Ring“) einen sachlichen Meinungsaustausch an, um zu verhüten, daß das Holz bei der Erprobung moderner Bauweisen gänzlich ausgeschaltet werde. Das Sprachrohr des technischen Bundesbüros war die Bundeszeitung.

Fast zwei Jahrzehnte hindurch hat die Technische Kommission in uneigennützigster Weise zum Segen der deutschen Zimmermeister gewirkt; sie ist zu einem notwendigen Bestandteil der Berufsorganisation geworden. Vor allem aber kommt ihr ein nicht geringer Anteil an dem Verdienste zu, die neuzeitliche, freitragende Holzbauweise zum Allgemeingut des Zimmergewerbes gemacht zu haben.

Die Bundesbeihilfe in Sterbefällen.

Der Wunsch, den Familien der Zimmermeister auch in den unvorhergesehenen Wechselfällen des Lebens durch gemeinsame Hilfe beizustehen, ist in Bundeskreisen infolge betrüblicher Erfahrungen frühzeitig laut und zum Gegenstand ernsthafter Erwägungen gemacht worden. Bereits in den Anfängen der Bundestätigkeit beschäftigte sich der Verwaltungsrat wiederholt mit der Einrichtung einer Sonderkasse, aus der an die Hinterbliebenen verstorbener Berufsgenossen wenigstens eine *Begräbnisbeihilfe* gewährt werden konnte. Die Neuartigkeit des Planes ließ jedoch bei dem noch kurzen Bestehen des Berufsverbandes eine Verwirklichung vorerst nicht zu. Selbst in kleineren Unterverbänden, z. B. im bayrisch-pfälzischen Zimmermeisterverbande, scheiterte die Absicht einer solchen Gründung an den entgegenstehenden technischen Schwierigkeiten. Trotzdem war man von der Wichtigkeit und Notwendigkeit einer eigenen Sterbekasse nach wie vor überzeugt und ließ kein Mittel unversucht, zu dem erstrebten Ziele zu gelangen.

Begeistert von der wohltuenden Wirksamkeit heimischer Sterbekassen, trat allmählich Zimmermeister Joh. Paul *Heimbach aus Köln* an die Spitze der Bewegung und unterbreitete der Mitgliederversammlung von sich aus neue Vorschläge. Auf dem Freiburger Bundestage 1910 begründete er im Rahmen eines Vortrages: „Welche Mittel können bundesseitlich zur Anwendung gebracht werden, die geeignet wären, die wirtschaftlichen Interessen des einzelnen Zimmermeisters zu fördern?“ einen Antrag der Zimmermeisterinnung Köln auf Wahl eines Ausschusses zur Vorbereitung einer Bundessterbekasse. Heimbach hatte hiermit erneut einen Gedanken ausgesprochen, der alle Bundesmitglieder bewegte. Die Zimmermeisterinnung Köln wurde deshalb unter großem Beifall der Versammlungsteilnehmer beauftragt, in Gemeinschaft mit dem Bundesbüro Unterlagen über ähnliche Einrichtungen einzuziehen und praktische Richtlinien für die Durchführung des Planes auszuarbeiten.

Nach Sichtung des umfangreichen Stoffes war man auf dem Bundestage in Erfurt 1912 schon in die Lage versetzt, den Verhandlungspunkt „Gründung einer Sterbekasse des Bundes“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Bundessekretär *Tödter* und Zimmermeister *Heimbach* erstatteten damals eingehend Bericht über den beabsichtigten geschäftlichen Aufbau und die Wirksamkeit der Unterstützungskasse und legten der Versammlung einen Satzungsentwurf vor, der sich auf ein Normalstatut für Sterbekassen gründete. Nach verschiedenen Abänderungen des Textes durch die Unterverbände wurde der Entwurf ein Jahr später im Bundesorgan (*Deutsche Zimmermeister-Zeitung* Nr. 19 vom 10. Mai 1913) veröffentlicht. Vorgesehen war eine freiwillige Unterstützungskasse des Bundes auf Grund des Umlageverfahrens; die Kassenleistung sollte 200 RM. für den Sterbefall betragen. Bei der nunmehr einsetzenden Kritik kamen auch Versicherungssachverständige zu Wort, deren Meinungen allerdings recht geteilt waren. So verbreitete sich auf der Jubiläumstagung in Hannover 1913 der Generalkommissar, Herr von Linsingen, ausführlich über das Versicherungswesen für selbständige Handwerker und gab sein Gutachten dahin ab, das Umlageverfahren aufzugeben und sich einer gemeinnützigen Versicherungsanstalt anzuschließen. Damit wäre freilich der Charakter der Einrichtung und ihrer Beweggründe einschneidend verändert worden; jedenfalls tauchten bei der anschließenden Besprechung der Bundesführer mannigfache Zweifel auf, die nicht behoben werden konnten. Man gelangte allmählich zu der Ansicht, daß die Sache noch nicht spruchreif sei und man eine günstigere Gelegenheit abwarten müsse, bevor man entscheidende Schritte unternehmen könne. Die Bundesleitung, die sich überdies sogar mit dem Gedanken einer eigenen Haftpflichtversicherung und Krankenunterstützungskasse trug, nahm in der Folgezeit Verhandlungen mit den großen Versicherungsgesellschaften auf, ohne jedoch einen Vertragsabschluß herbeizuführen. Denn die von den Versicherungsträgern in Aussicht gestellten Vorteile wichen erheblich von den Wünschen der Bundesmitglieder ab und schienen die geldlichen Opfer nicht aufzuwiegen. Auch der Weg, den Beziehern der *Zimmermeisterzeitung* gegen erhöhte Gebühr eine Beihilfe für den Todesfall sicherzustellen, erwies sich als nicht gangbar. Das Risiko war nicht abzuwägen, da ein Bedürfnis für einen Begräbniszuschuß in wirtschaftlich geregelten Zeiten nicht dringend vorlag. Der Weltkrieg endlich und die unübersehbaren Verluste im Heeresdienst raubten jede Grundlage für die Einrichtung einer leistungsfähigen Bundessterbekasse.

Als unter den sich überstürzenden Ereignissen der Nachkriegszeit wirtschaftliche und materielle Sorgen den Staatsbürger bedrohten, gewann der Versicherungsgedanke im Volke zwar wieder weitere Verbreitung. Je schlechter sich die Lage gestaltete, desto mehr Hilfskassen wuchsen aus den berufsständischen Vereinigungen hervor. Doch überantwortete bald die fortschreitende Geldentwertung das Versicherungswesen dem unentrinnbaren Verfall.

Nach Befestigung der Währung indessen war es in Bundesreihen der Rhein-



J. P. Heimbach, Köln

Westfälische Unterverband, der sich um die Frage einer Bundessterbekasse durch praktisches Beispiel große Verdienste erwarb. In Köln hatte man im Frühjahr 1923 eine seit 10 Jahren bestehende „Freiwillige Unterstützungskasse der vereinigten Unterverbände des Niederrheins“ auf den Landesverband übernommen und glücklich durch die Inflation hindurchgerettet. Diese rhein.-westfälische Kasse, die sich auf dem Umlageverfahren aufbaute und 95 Prozent der nach der Mitgliederzahl erhobenen Umlage an die Hinterbliebenen zur Auszahlung brachte, hatte sich in der Tat günstig entwickelt und steigende Leistungen zu verzeichnen gehabt. Es wurde damit der Beweis erbracht, daß ein wirkliches Bedürfnis für eine derartige Beihilfe im Zimmergewerbe bestand und die Mittel zahlreich und pünktlich aufgebracht werden konnten.

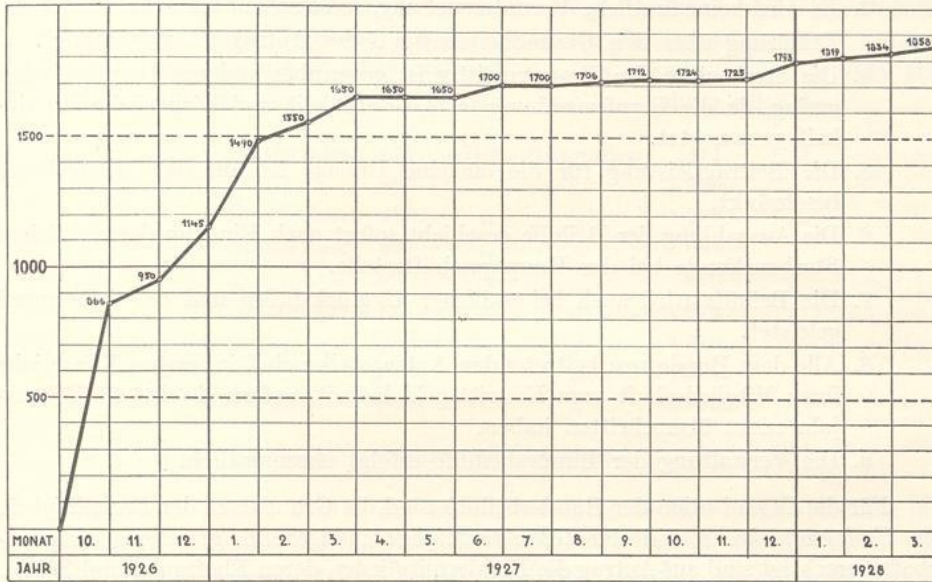
Im Zusammenhang mit den Bestrebungen des Rhein.-Westfälischen Unterverbandes schlossen sich ferner im September 1925 die Verbände Thüringen, Südthüringen-Franken, Sachsen-Anhalt und Osterland zu einer freiwilligen Unterstützungsgemeinschaft zusammen. Gegen einen Umlagebetrag von 10 RM. für den Sterbefall sollte eine Beihilfe von 1000 RM. an die Hinterbliebenen gezahlt werden.

Inzwischen hatte der Rhein.-Westfälische Verband auf dem Freiburger Bundestage 1925 den Antrag gestellt, die dort bestehende Unterstützungskasse im Gesamtgebiet des Bundes einzuführen und zu fördern. Der Antrag wurde einstimmig angenommen und die Bundesleitung mit den Vorbereitungen für die Übernahme der Kasse betraut. Das Problem wurde dadurch erneut aufgerollt und in allen Einzelheiten durchberaten. Den Unterverbänden ging eine umfangreiche Denkschrift zu, die nebst einer Darstellung aller bisher gepflogenen Verhandlungen und Beratungen einen Satzungsentwurf mit Begründung enthielt. Vorgeschlagen war eine pflichtmäßige Versicherung sämtlicher Bundesmitglieder; statt des Umlageverfahrens war aber ein mit dem Bundesbeitrag verknüpftes Prämiensystem gewählt. Die Vorstandssitzung 1926 in Kassel sprach sich jedoch für eine freiwillige, auf dem Umlageverfahren beruhende Versicherung aus und ließ durch einen mehrgliedrigen Ausschuß einen entsprechenden, neuen Satzungsentwurf anfertigen, der allseitige Billigung fand. Der Berliner Bundestag 1926 schließlich genehmigte die vorgelegten Satzungen und beschloß, die Wohlfahrtseinrichtung, die den Namen „Bundesbeihilfe in Sterbefällen“ erhielt, vom 1. Oktober 1926 ab endgültig in Tätigkeit treten zu lassen.

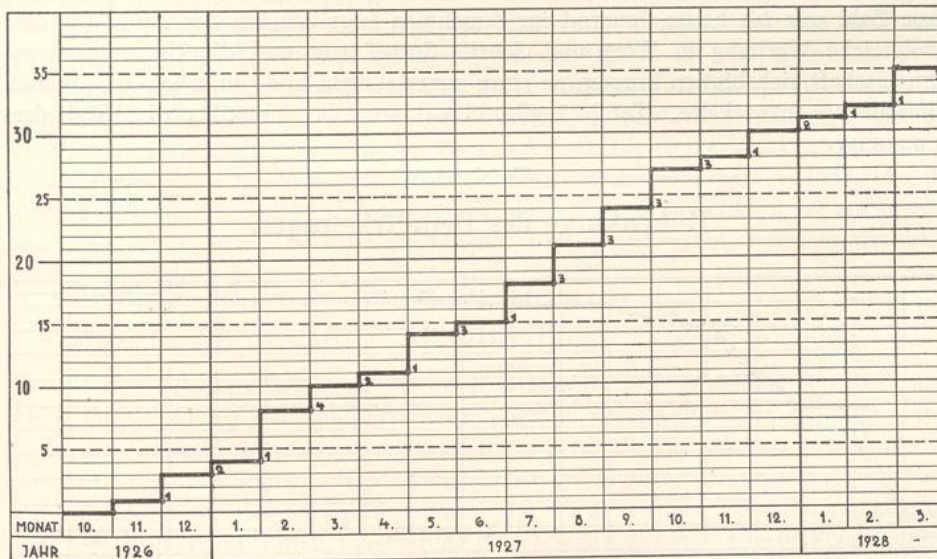
Die zentrale Geschäftsführung der Bundesbeihilfe wurde aus Ersparnisgründen dem Bundesbüro in Kassel als neue Abteilung angegliedert. In der Zeit vom August bis zum Oktober 1926 war die geschäftliche Organisation restlos durchgeführt. Nach Drucklegung der Satzungen erhielt jedes Mitglied einen Anmeldeschein zur Beitrittserklärung zugestellt, der zwecks äußerer Kenntlichmachung wie alle Drucksachen der Bundesbeihilfe in gelber Farbe gehalten war. Buchführung und Kassenwesen laufen von dem übrigen Verkehr der Bundesgeschäftsstelle getrennt. Ein weitverzweigtes Netz von Landes- und örtlichen Geschäftsstellen (Kassenführern) dient der schnellen und erleichterten Überweisung der Umlagebeträge, die je Kopf und Sterbefall 0.60 RM. betragen. Die Verwaltung geschieht allenthalben ehrenamtlich durch die Bundesvertreter, zur Abdeckung der notwendigen sachlichen Unkosten wird ein geringer Hundertsatz (10 Prozent) des Umlageaufkommens verwendet.

Die Vorteile der Bundesbeihilfe können in den folgenden kurzen Sätzen zusammengefaßt werden:

Tafel 21.
Mitgliederbewegung in der Bundesbeihilfe.



Tafel 22.
Zahl der eingetretenen Sterbefälle in der Bundesbeihilfe.



1. Es besteht keine Karenzzeit; der Anspruch auf die Leistung beginnt mit der Anmeldung und Beitragszahlung.
2. Es ist keine Altersgrenze vorgeschrieben; lediglich das Eintrittsgeld ist nach Altersstufen gestaffelt.
3. Es wird keine ärztliche Voruntersuchung, sondern nur eine ehrenwörtliche Erklärung über den Gesundheitszustand des Antragstellers verlangt.
4. Die Sterbeziffer der Zimmermeister ist gegenüber anderen Berufsständen gering, da die Berufsausübung feste Gesundheit und körperliche Rüstigkeit voraussetzt.
5. Die Beitragsleistung für die einzelne Umlage ist auf das Mindestmaß beschränkt.
6. Die Auszahlung der Beihilfe geschieht sofort nach Eingang der amtlichen Sterbeurkunde bei der Hauptgeschäftsstelle.
7. Die Beihilfe wird auch bei tödlichen Unglücksfällen und bei Selbstmord geleistet.
8. Alle dem Bunde neu beitretenden Antragsteller sind im ersten Vierteljahr ihrer Mitgliedschaft vom Eintrittsgeld befreit, sofern sie das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben.
9. Die Verwaltung der Bundesbeihilfe erfolgt ehrenamtlich.

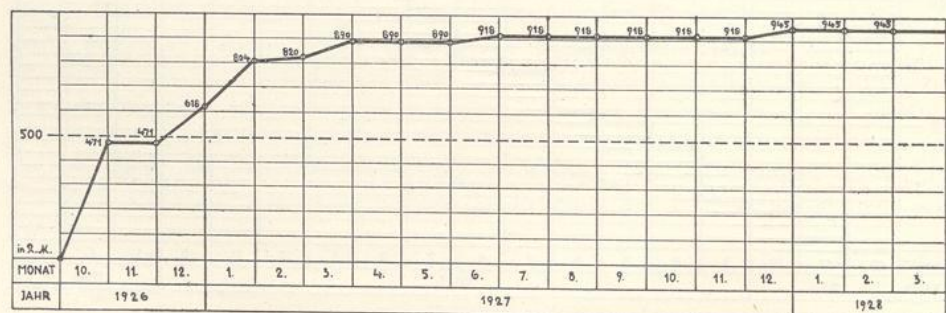
Für die Organisation der Bundesbeihilfe sind die Grundsätze der *Freiwilligkeit*, des *Umlageverfahrens* und der *Gemeinnützigkeit* maßgebend gewesen. Mitgliedschaftsberechtigt sind auf Antrag die Bundesmitglieder, deren Ehefrauen und Söhne, die im elterlichen Geschäft tätig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die auszahlende Beihilfe für den Todesfall eines Mitgliedes beträgt 90 Prozent des Betrages, der von der Gesamtmitgliedschaft jeweils durch eine Umlage erhoben wird.

Bei Inkrafttreten der Satzungen am 1. Oktober 1926 konnte bereits ein Mitgliederbestand von über 800 Personen in der Bundesbeihilfe verzeichnet werden; diese Zahl war bis heute dauernd im Zunehmen begriffen, da der Bund für eine erfolgreiche Werbung in Wort und Schrift Sorge trug und die Unterstützungsgemeinschaft sich binnen kurzem zu einer zuverlässigen und pünktlich arbeitenden Einrichtung entwickelte. Tafel 21 gibt eine klare Übersicht über die Mitgliederbewegung.

Tafel 23.

Höhenkurve des Beihilfebetrages.



Darnach waren bis zum 1. April 1928 insgesamt 35 Sterbefälle eingetreten; es ist bemerkenswert, daß sich die Kurve der Sterbefälle von Bundesbeihilfemitgliedern bisher in fast gleichmäßiger Weise fortbewegt hat (siehe Tafel 22). Die Aufnahme von Zimmermeistersöhnen und jüngeren Mitgliedern verbürgt überdies einen steten Nachwuchs. Mit der Zunahme der Mitgliederzahl hat sich der Beihilfebetrug ebenfalls dauernd erhöht; die auszuzahlende Summe ist in den eineinhalb Jahren des Bestehens der Wohlfahrtseinrichtung von etwa 500 RM. auf 1000 RM. im Frühjahr 1927 gestiegen (siehe Tafel 23). Zur Auszahlung gelangten:

In	1 Sterbefälle	471.— RM.	zusammen	471.— RM.
„	1 „	500.— „	„	500.— „
„	2 Sterbefällen	618.— „	„	1 236.— „
„	1 Sterbefälle	804.— „	„	804.— „
„	1 „	820.— „	„	820.— „
„	2 Sterbefällen	837.— „	„	1 674.— „
„	6 „	890.— „	„	5 340.— „
„	16 „	918.— „	„	14 688.— „
„	5 „	945.— „	„	4 725.— „

In 35 Sterbefällen Gesamtbeihilfeleistung 30 258.— RM.

Mit diesen Zahlen dürfte die Daseinsberechtigung der Bundesbeihilfe, ihre segensreiche Wirkung für den Zimmermeister und ihre Lebensfähigkeit bewiesen sein.

Die Bundesbeihilfe verfolgt einen dreifachen Zweck; zunächst ist sie ein Mittel zur wirtschaftlichen Unterstützung der angeschlossenen Mitglieder; der Handwerksmeister, der einen pflichtmäßigen Versicherungsschutz entbehrt, ist mehr als andere Berufsangehörige den Zufällen des Lebens preisgegeben. Der Bundeszuschuß indessen, der unabtretbar und unpfändbar ist, stellt wenigstens die Aufwendungen für ein standesgemäßes Begräbnis des Verstorbenen sicher. Dann aber ist die Hilfskasse zugleich ein soziales und ethisches Werkzeug des Bundes; der Berufsgenosse tritt hier für den vom Schicksal betroffenen Berufsgenossen durch Leistung eines kleinen, geldlichen Opfers ein und nimmt Anteil an fremdem Leide; in dem gesammelten Beihilfebetrage kommt das Wirken der berufständischen Gemeinschaft sichtbar zum Ausdruck. Schließlich jedoch wohnt der Wohlfahrtseinrichtung eine starke Werbekraft für den Gedanken des Zusammenschlusses inne; Sammlung der Kräfte, Schicksalsgemeinschaft ist die Lehre, die unser Erfolg immer wieder verkündet; das ausgestreute Samenkorn ist auf fruchtbaren Boden gefallen; es wird zu schöner Blüte heranreifen, wenn es weiterhin verständnisinnig gehegt und gepflegt wird.

Die Bundeszeitung „Der Deutsche Zimmermeister“.

„Eines Morgens brannten die in den Mannheimer Hafenanlagen gelegenen Rheinmühlenwerke. Der Tag hatte kaum gegraut, noch wallten die Nebel über den Hafenanlagen und gespensterisch tauchten aus ihnen die hochragenden Masten der dort liegenden Schiffe. Nur wenige Leute eilten nach dem Brandplatz. Dort traf ich Zimmermeister Georg Herrmann, den ich zwar schon früher kennengelernt, ohne jedoch näher mit ihm in Verbindung getreten zu sein. Wir unterhielten uns über den Brand. Dann fragte Herrmann mich unvermittelt, ob ich nicht eine Zimmer-